

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Weyarn hat am 14.03.2019 beschlossen, den bestehenden Bebauungsplan Nr. 61 „AmWeigfeld Nord“ in folgenden Punkten zu ändern: Die 3. Änderung betrifft den Bereich des GE/1 und wird nur im Planteil vorgenommen.

Folgende Ergänzungen werden dargestellt:

- 1) Baufenster für Tesla-Lounge mit Regelungen zur Höhenentwicklung und Gestaltung werden im Planteil aufgenommen.
- 2) Darstellung der Stellplätze mit den dafür notwendigen Baumpflanzungen.

Der Planentwurf ist ausgearbeitet worden vom Planungsbüro Kurz GbR, Kirchenstraße 54 c, 81675 München.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung liegt in der Zeit vom

07.05.2019 bis 07.06.2019

in der Gemeindeverwaltung Weyarn, Ignaz-Günther-Straße 5, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 1, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Es findet keine Umweltprüfung statt.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter www.weyarn.de/Bekanntmachungen eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Weyarn, 29.04.2019



GEMEINDE WEYARN

W. Wöhr
Wöhr
Erster Bürgermeister

ausgehängt am: 29.04.2019

abgenommen am: 11.06.2019